Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 90 (1912)

Artikel: Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung des Kantons bis zur neuen Bundesverfassung : 1833-1848 : erster Teil

Autor: Burckhardt, Paul

Kapitel: Das Militärwesen

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vor sich, deren Gewissenhaftigkeit sie aus bestimmten Gründen mißtraute, und veranlaßte manche zu „angemessenen Nachtragszahlungen". Ferner wurde denen, die offenkundig früher zu wenig versteuert hatten, die Wahl gelassen zwischen einer Entscheidung durch die Behörden und Nachzahlungen, mit welchen sich die Kommission zufrieden geben könne. Sofort erfolgten diese, und die neue Steuer brachte das erstemal 142,000 Fr. ein (gegenüber 128,000 im vorhergehenden Jahr), wozu noch 46,000 Fr. an Nachzahlungen kamen. Die nächsten Jahre gab es noch höhere Erträgnisse, „wie man sie sich nie hätte träumen lassen".

Der Grundsatz der Progression war freilich weder neu noch einzig in Basel bekannt; im Zürcher Kantonsrat war schon 1832 das Prinzip ausführlich besprochen und eine progressive Einkommensteuer, freilich anderer Art, angenommen worden. Dagegen verwarf der radikale Berner Verfassungsrat von 1846 die Progressivsteuer. Vom baslerischen Abgabesystem, wenigstens von den hauptsächlichen Steuern, galt aber doch wohl Heuslers Wort, daß es „mehr als vielleicht irgend ein anderes den Forderungen der Billigkeit entspreche". Eine englische Deputation, die der Minister Robert Peel zur Prüfung verschiedener Steuersysteme ausgesandt hatte, erschien auch in Basel und studierte Socins Werk. Wirklich zeigte die vom Parlament im folgenden Jahr angenommene Finanzbill ähnliche Grundsätze wie die, die in Basel zum Sieg gelangt waren.

Das Militärwesen. Auf die drei Jahre, da die Standeskompagnie und die Milizsoldaten den Ernst des Krieges kennen gelernt hatten, folgten 14 Jahre behaglicher Ruhe für das Basler Militär. Als die Standeskompagnie im Herbst 1833 auf eidgenössischen Befehl aufgelöst worden war, hatten zuerst die Milizen Wachtdienst tun müssen; aber eine Wiederherstellung der Garnison schien dem Militärkollegium „bei unserer Lage und den bekannten Gesinnungen unserer aufgeregten Gegner" selbstverständlich. Ein großer Teil der nur beurlaubten „Stänzler" bildete den Grundstock der durch Werbungen bald ergänzten neuen „Standestruppe". Durch ein Gesetz, das der Große Rat am 4. Februar 1834 annahm, wurde die Zahl der Garnisönler auf 201 Mann festgesetzt; im Mai fand die feierliche Beeidigung der Truppe auf dem Münsterplatz statt. Kommandant war wiederum Oberstlieutenant Johannes Burckhardt.

Die Standestruppe kam Basel ziemlich teuer zu stehen; für das gesamte Militärwesen gab der Kanton in den dreißiger Jahren nach der Revolution durchschnittlich 60,000 Fr. a. W., in den vierziger Jahren 80—90,000 Fr. aus; davon kamen fast zwei Dritteile auf die Kosten der Standestruppe; außerdem zahlte noch die Stadtbehörde an ihren Unterhalt jährlich 20,000 Fr.

Diese Truppe ersparte den Bürgersoldaten manche lästige Pflicht, die für eine Grenzstadt in unruhigen Zeiten als notwendig erachtet wurde, und ersetzte dem Staat

ein größeres Polizeikorps. Von ihrer Kaserne am Blömli rückten die Stänzler jeden Morgen zu ihren militärischen Übungen aus; um 11½ Uhr zogen die Wachtmannschaften für die nächsten 24 Stunden auf ihre Posten beim Rathaus und an den Toren. Bei feierlichen Anlässen versahen sie auch den militärischen Ehrendienst. Dann und wann, z. B. am 15. Oktober 1840, gab es wieder, wie einst zur Zeit der Wirren, eine flotte Musterung der Truppe vor Bürgermeister und Kriegsrat auf dem Münsterplatz. Aber sonst war die Garnison bei den Bürgern wenig geachtet und von der Regierung als Sorgenkind angesehen. Unaufhörlich gab es Desertionen von Stänzlern, die ausrissen, um sich für den französischen oder neapolitanischen Dienst anwerben zu lassen. Im Jahre 1845 z. B. desertierten 28 Mann, darunter ein Korporal, der samt drei Soldaten vom Wachtposten weglief. Der Lohn, den die Standessoldaten bekamen, war ziemlich hoch, aber die Wohnungsverhältnisse in den schmutzigen und feuchten Kammern der alten Kaserne waren abscheulich und das ganze Leben war eigentlich entsittlichend und für einen rechten Soldaten höchst unbefriedigend. Ob die Regierung in den vierziger Jahren bei einem allfälligen Putsch wirklich eine Stütze an den Stänzlern gehabt hätte, war bei der Stimmung, die bei vielen herrschte und die in den ersten Tagen des Jahres 1848 zu einer Revolte führte, gar nicht sicher. Erst 1855 wurde das Korps aufgehoben; der Garnison von Genf, der einzigen in der Schweiz außer der baslerischen, hatte schon die Revolution von 1846 ein Ende bereitet.

Milizpflichtig waren nach der Verfassung alle ansässigen Basler und Schweizerbürger mit Ausnahme der Pfarrer, Ärzte, Lehrer und anderer Staatsbeamten. In den ersten Jahren nach der Trennung wurden verschiedene neue Gesetze über militärische Angelegenheiten erlassen, zum erstenmal auch Bestimmungen über die Untersuchung der Milizpflichtigen, die aus Gesundheitsrücksichten frei werden wollten. Aber erst das neue eidgenössische Militärreglement, das 1841 in Kraft trat, nötigte auch Basel zu strengeren Verordnungen und allerhand Verbesserungen. So wurden nun die Steinschloßgewehre nach und nach in Perkussionswaffen umgeändert, und die Dienstzeit mußte etwas verlängert werden. Die vom Dienst Befreiten wurden zur Bezahlung bescheidener Taxen angehalten und das bisher erlaubte Remplacement wurde verboten, wonach sich ein Vermöglicher gegen eine Vergütung von 100 Fr. an den Staat hatte frei machen können. Diese Beschlüsse hatte der Große Rat allerdings erst nach heftigem Widerstand angenommen. Besonders war die Ersatzsteuer, von der übrigens Arme befreit waren, eine gehässige fiskalische Maßregel gescholten worden.

Die Dienstpflicht begann mit 18 Jahren; aber die Jünglinge waren bis zum 20. Jahr noch nicht eingeteilt; ihre Instruktion bestand in einem sehr unregelmäßig besuchten Vorkurs, den sie in zwei Jahren je an 12 Sonntagvormittagen im Frühling erhielten. Als dann Major von Mechel 1842 die Instruktion übernahm, wurde in der gleichen Zeit zwar weniger, aber tüchtiger geübt. Nach zwei Jahren wurde die

junge Mannschaft zur Infanterie, zur Artillerie und zum Train neu eingeteilt und etwa 20 Tage in der Kaserne instruiert. Solange die Soldaten im Auszug waren, gab es alle zwei Jahre eine kürzere oder längere Instruktion von einer Woche bis höchstens drei Wochen; manchmal aber nur ein paar halbtägige Herbstübungen im Felddienst. Offiziere und Unteroffiziere hatten im Winter wöchentlich einmal theoretischen Unterricht, oft noch weniger; im Sommer etwa sechs Kadreübungen. Den Artilleriekadetten, d. h. den Aspiranten auf Offiziersstellen in der Artillerie und im Genie, wurden von einem Ingenieur rasch ein wenig mathematische und technische Kenntnisse beigebracht, damit sie z. B. wußten, wie man den Wiesenübergang gegen deutsche Truppen verteidigen müsse. Der Auszug enthielt das eidgenössische Bundeskontingent, dessen Stärke nach den von der Tagsatzung aufgestellten Grundsätzen bestimmt war: Baselstadt hatte anfangs 423, später 573 Mann zu stellen, die sich auf Infanterie und Artillerie verteilen sollten. Das Infanteriekontingent wurde erst 1841 ein richtiges Jägerbataillon mit vier Kompagnien zu 90 Mann (Nr. 55 der eidgenössischen Armee); nun bekam es auch seine eigene Fahne. Als es aber im Spätherbst 1847 einberufen wurde, war der etatmäßige Bestand von 373 Mann nicht ganz aufzubringen; „ein Übelstand", erklärte damals das Militärkollegium, „der tief in Lokal- und Personalverhältnissen sitzt". Diese eidgenössische Mannschaft erhielt die Uniform vom Kanton geliefert, der dafür die Montierungssteuer erhob. Ihre Farben waren dunkelblau und scharlachrot, nach eidgenössischer Vorschrift. Die Standestruppe dagegen behielt die hellblauen Pantalons, „der größern Haltbarkeit wegen". Die ordonnanzmäßigen Waffen, das Lederzeug u. a. m., mußte sich jeder Pflichtige selbst anschaffen; doch wurden Unvermögliche unterstützt. Zwar war im Oktober 1842 im Großen Rate der Antrag gestellt worden, der Staat solle die Waffen selbst liefern; aber die Mehrheit hatte ihn abgewiesen, wie auch den Vorschlag Dr. Brenners und anderer, der Kanton möge die Offiziere, die sich selbst zu equipieren hatten, unterstützen, damit auch befähigte Unbemittelte avancieren könnten; es hieß, eine solche Erleichterung untergrabe die Achtung vor den Offizieren und die Disziplin.

Jährlich schickte man einige Artilleristen an die Lehrkurse der eidgenössischen Militärschule nach Thun, und etwa alle fünf Jahre kamen eidgenössische Inspektoren zur Musterung des Basler Heeres; gewöhnlich war ein Instruktionskurs unmittelbar vorher abgehalten worden, und die Urteile fielen im allgemeinen gnädig aus. Als aber bald nach einer solchen Inspektion das Basler Infanteriebataillon mit Truppen anderer Kantone in dem 11. eidgenössischen Übungslager bei Thun erscheinen sollte, ersuchte der Basler Rat die schweizerische Kriegsbehörde um Enthebung von dieser Pflicht; erstlich sei ja die letzte Inspektion befriedigend verlaufen und sodann habe man gerade jetzt die meisten Offiziere in die Landwehr versetzt. Das Gesuch wurde auch wirklich genehmigt. Dagegen zwei Jahre später (1844) marschierten 274 Mann zum 12. Übungs-

lager ab. Sie waren zum erstenmal mit den neuen Gewehren ausgerüstet; die Rekruten von kleinerer Statur hatte man zu bescheidener Anleitung an zwölf Herbstabenden daheim gelassen. Man war übrigens etwas scharf gewesen und hatte von 67 eingereichten Urlaubsgesuchen 37 abgewiesen; 14 Dienstpflichtige, die einfach wegblieben, und einer, der unterwegs abschwenkte, kamen vor ein Disziplinargericht und wurden „meistens" bestraft.

Die baselstädtische Milizarmee zählte, alles eingerechnet, in den vierziger Jahren gegen 2000 Mann, von denen die Hälfte Landwehrinfanteristen waren; das Geniekorps bestand nur aus 6 oder 7 Offizieren, die Kavallerie sank allmählich auf 20 Mann und es war bereits davon die Rede, sie eingehen zu lassen, da eine rechte Ausbildung doch nicht möglich war; auch das 1835 gegründete Scharfschützenkorps war nie zahlreich, aber es trug die hübscheste Uniform, den dunkelgrünen Rock und den Hut statt des Tschakos. Der Stolz Basels aber waren die beiden Artilleriekompagnien, die die Zwölfpfünderkanonen und das Positionsgeschütz bedienten. Um eine bespannte Batterie von Zwölfpfündern wirklich nach dem eidgenössischen Reglement ausrüsten zu können, wurden im Jahr 1842 neue Kanonen bei Rüetschi in Aarau bestellt und gegossen, trotzdem Deputat LaRoche im Großen Rate über die allzugroße Dépense gescholten hatte. „Großartige" Artilleriemanöver wurden von Zeit zu Zeit abgehalten. Ein Redaktor, der den Mund gern etwas vollnahm, rühmte einmal nicht nur die glänzenden Schießresultate einer solchen Übung, sondern er behauptete sogar, die baslerischen Kanoniere hätten eine Sicherheit erreicht, wie man sie nur bei der österreichischen Artillerie, der besten in Europa, kenne; er habe solches an preußischen, sächsischen und hannöverschen Artilleriemanövern nicht gesehen.

Der Übertritt vom Auszug zur Landwehr wurde durch einen Großratsbeschluß von 1843 für die Verheirateten nach 8, für die Ledigen nach 10 Dienstjahren bestimmt. Vorher waren oft Willkürlichkeiten vorgekommen; einmal hatte man mehrere 26jährige Bürger, die bisher noch gar nicht eingeteilt gewesen waren, weil sie sich im Ausland aufgehalten hatten, sofort in die Landwehr versetzt. Denn solche Landwehrleute mußten sich die Uniform selbst anschaffen; da nun das Kontingent damals gerade die vorgeschriebene Stärke hatte, warum hätte man der Montierungskasse die Last auflegen sollen, solchen Rekruten die Kontingentsuniform zu geben? Vor 1848 waren die Landwehrleute nicht alle gleichmäßig uniformiert und ausgerüstet. Überhaupt verlangte und fand man bei dieser zahlreichsten Truppe der ganzen Milizarmee weder großen Eifer noch strenge Disziplin. An einigen Nachmittagen des Spätherbstes pflegte die Landwehr zu Exerzitien auszurücken; schlechtes Wetter war ein triftiger Grund, die Übungen ganz ausfallen zu lassen. Recht gemütlich klingt eine im September 1840 ins Tagblatt eingesandte Frage mehrerer Landwehrleute: „Wie kommt es, daß bei gegenwärtigem schönem Wetter die gewöhnlichen Herbstexerzitien nicht vorgenommen werden? Oder

ist es denn wirklich darauf abgesehen, daß die jährlich zweimal ans Tageslicht kommenden Landwehruniformen gelüftet und zugleich durchnäßt werden müssen?" Es ging bei diesen Übungen behaglich zu, und daß viele gar nicht erschienen, wurde als unvermeidliches Übel betrachtet. Auch von den Landwehroffizieren sagt einmal ein Bericht des Militärkollegiums, beim größern Teil von ihnen sei „eine zuweilen ans Strafbare grenzende Lauigkeit bemerklich". Ein Nachmittag war alle zwei Jahre dem „Gabenschießen" des Kontingents und der Landwehr gewidmet; die Artillerie übte sich im Bombenwerfen. An diesen Tagen war die Disziplin vollends gelockert. Da Frauen und Kinder in großer Zahl an den Landwehrmusterungen als Zuschauer teilzunehmen pflegten, hießen sie allgemein die „Familientage". Im Oktober 1846 wurde in der Presse von einem Bürger die Frage aufgeworfen, ob man die Landwehr nicht lieber auflösen und den Leuten die Kosten der Uniformierung ersparen wolle. In diesem Jahr sei die Landwehr nur einmal ausgerückt; das zweitemal sei das Bataillon wegen des Regens nach einer halben Stunde wieder entlassen worden. Ein anderer, der seine Mitbürger im Waffenkleid kannte, schrieb einmal im Tagblatt: „Ein schönes Wort muß bei uns noch Wahrheit werden; es heißt Subordination."

Der Große Rat war auch nicht immer zu Opfern für das Militärwesen bereit. Obschon die Dienstzeit in Basel kürzer war als z. B. in Bern, Zürich oder Genf, verlangte doch die Prüfungskommission im Dezember 1845 eine Verkürzung der Übungen und eine Einschränkung der großen Kosten, und der Große Rat überwies die Sache der Regierung zur Berücksichtigung. Dabei hatte ein Mitglied der Prüfungskommission erklärt, es habe den Wert der großen Ausgaben für das schweizerische Militärwesen nie einsehen können. Kugeln könne man sich, auch ohne gründlich geschult zu sein, gegenseitig an den Kopf werfen und Unordnungen ebenso gut im Bürgerkleid wie in der Uniform machen. Oberst Stehlin, der bald darauf Präsident des Militärkollegiums wurde, protestierte damals energisch gegen die Ansichten der Kommission, wie denn überhaupt die liberalen Oppositionsmänner im ganzen Freunde eines tüchtigen Militärwesens waren. Zum Schluß sei aber doch erwähnt, daß im Sonderbundskrieg die erste baslerische Artilleriekompagnie gut ausgerüstet ins Feld zog und sich unter der Leitung des beliebten Hauptmanns Paravicini tüchtig hielt, freilich ohne ins Feuer zu kommen.

Das Justizwesen. Die erneute gesetzgeberische Tätigkeit der dreißiger Jahre erstreckte sich auch auf das Gerichtswesen. So wurde ein neues Kriminalgesetzbuch, dessen Bearbeitung 1827 begonnen worden war, zu Ende besprochen und vom Großen Rat im Jahr 1835 angenommen. Die ebenfalls vorgeschlagene Revision der ganzen Zivilgesetzgebung wurde zwar abgelehnt; die Stadtgerichtsordnung, die sich aus einer Reihe alter oder verbesserter Spezialgesetze zusammensetzte, blieb für Basel bestehen, und die drei Landgemeinden behielten ihre „Landesordnung" von 1812. Doch wurden einzelne